

G e s e h g e b u n g.

Vom Großherzogl. Hessischen Ministerium des Innern ist unterm 23. Nov. v. J. ein Erlaß an die Großherzogl. Kreisräthe und Provinzialcommissaire in Betreff der Errichtung neuer Buchhandlungen im Großherzogthum Hessen ergangen, worin es u. a. heißt:

„Die bei uns neuerdings häufig vorkommenden Gesuche um Erlaubniß zur Errichtung neuer Buchhandlungen, veranlassen uns, nach von verschiedenen Seiten darüber vernommenen Gutachten, folgende Bestimmungen festzusetzen, nach welchen wir von nun an derlei Gesuche beurtheilen, bewilligen oder abweisen werden:

- 1) nur in Städten von ungefähr 8000 Seelen und darüber sollen Buchhandlungen bestehen; in Bezug auf deren Anzahl mit Berücksichtigung der vorhandenen Conjunctionen und Verhältnisse, des Bedürfnisses des Orts und der Umgegend;
- 2) der um die Concession Nachsuchende muß,
 - a) von völliger Unbescholtenheit und Unverdächtigkeit sein,
 - b) die zum Buchhandelsbetrieb unerlässlich nöthige Bildung besitzen;
 - c) den Buchhandel in einer als solid bekannten Buchhandlung erlernt haben;
 - d) die zur Errichtung und zum Betrieb einer soliden Buchhandlung erforderlich erscheinenden Geld- oder anderen Mittel nachweisen.“

Ferner enthält dieser Erlaß mehrere kräftige Verfügungen gegen Eingriffe Unbefugter in den Buchhandel.

S u b s c r i p t i o n.

I. Können die, von andern Buchhändlern als dem Verleger eines Werks gesammelten Subscribenten gegen den Sammler auf Aufhebung des Vertrags klagen, wenn das Werk nicht innerhalb der bestimmten Zeit erscheint?

II. Ist in diesem Falle der Rücktritt vom Vertrage und die Zurückgabe der bereits gelieferten Bände zulässig?
 U. L. R. I. Tit. 11. §. 878. 981. 983. — Tit. 5. §. 408—411. 360—367.

Rechtsfall, mitgetheilt in „Koch's Schlesischem Archiv für prakt. Rechtswissenschaft“ *).

Die H'sche Buchhandlung ließ 1834 eine Subscriptions-Liste auf das Werk:

Sammlung sämtlicher seit dem Jahre 1803 erschienenen Gesetze, nach den Materien zusammengestellt. Naumburg, in der Zimmermann'schen Buchhandlung.

*) Für gütige Mittheilung des Heftes, welches diesen interessanten Rechtsfall enthält, sagen wir dem Herrn Verleger unsern Dank.
 Die Redaction.

circuliren, auf welche der Justizrath B. zu Glogau subscribirte. Die gedruckte Anzeige der Zimmermann'schen Buchhandlung in Naumburg besagte, daß das Werk in 4 Bänden im Laufe des Jahres 1834, und Anfange des Jahres 1835 erscheinen werde, daß jeder Band 1 $\frac{1}{2}$ 10 Sgr. kosten und für den Betrag über 80 Bogen nur 1 $\frac{1}{4}$ Sgr. Nachschuß bezahlt werden sollte.

Es erschienen hierauf 1834 nur 2 Bände oder Lieferungen, und bis December 1835 noch die 3. bis 7. Lieferung, wofür zusammen 9 $\frac{1}{2}$ 2 Sgr. erhoben wurden, und ein Ende der Lieferungen war auch im Jahre 1836 noch nicht abzusehen.

Der Subscribent B. wollte nunmehr nicht weiter an den Vertrag gebunden sein, weil bei Verträgen über Handlungen wegen nicht contractmäßig geleisteter Erfüllung jedem Theile der Rücktritt freistehe und auch Entschädigung gebühre. (U. L. R. I. 5. §. 408 und Tit. 11. §. 878, 881.) Er klagte im März 1836 gegen die H'sche Buchhandlung, antragend:

ihn von dem Vertrage zu entbinden und die H'sche Buchhandlung zur Zurückzahlung der 9 $\frac{1}{2}$ 2 Sgr. gegen Zurückempfang der Bücher zu verurtheilen.

Die verklagte Handlung widersprach dem Antrage:

1) weil die Angabe der Zeit, wo das Werk erschienen sein werde, kein bestimmtes Versprechen enthalte. Vielmehr bedeute sie nur so viel: daß der Verleger in dieser Zeit fertig zu werden gedanke. Dies beweise schon die Beifügung, daß das Werk vielleicht eine unbestimmte Ausdehnung über 80 Bogen erhalten werde. Die Verleger brauchten diese nur in 4 Bdn. zu liefern, und das geschehe auch;

2) weil, so lange der Kläger nicht nach §. 325. Tit. 5 auf Gewähr des Fehlenden geklagt habe, kein Rücktritt Statt finde, weil ferner ein eigentlicher Lieferungsvertrag vorliege, bei dem die Bestimmungen des Tit. 11. §. 981 bis 987 zur Anwendung kämen, überhaupt aber auch hier auf Erfüllung geklagt werden müsse.

(Schluß folgt.)

B i t t e.

Wir wiederholen die in No. 99 des vor. J. des B.-Bl. an die Buchhandlungen der Städte Deutschlands und der Schweiz, wo Nachdrucker sind, gethane Bitte um gütige Einsendung der vollständigen Cataloge derselben, Behufs eines im Börsenblatte mitzutheilenden Verzeichnisses sämtlicher, oder wenigstens der neuern und jetzt noch häufig cursirenden Nachdrücke, je nachdem der Raum es gestattet. Die Vortheile, welche wir uns von einem solchen Verzeichnisse versprechen, haben wir bereits bei jener ersten Aufforderung angedeutet.
 Die Redaction.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.